Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-33667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz.

Von **Dr. E. L. Bähler.**

Vorbemerkung.

Im Jahrgang 1923 des Unterrichtsarchivs wurde als einleitende Arbeit eine Darstellung des Aufbaus des schweizerischen Schulwesens veröffentlicht, eine Arbeit, die auf Anregung und Wunsch der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz gemacht wurde. Diese Publikation ist zurzeit vergriffen.

Da jedoch ein offensichtliches Bedürfnis besteht nach einem Manual, das in knapper und übersichtlicher Weise Auskunft gibt über die Organisation des öffentlichen Schulwesens in der Schweiz, ist namentlich auch auf Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern die Neubearbeitung dieses Themas beschlossen worden. Der vorliegende Band zeigt nun das neue Bild des schweizerischen Schulwesens, das sich inzwischen mannigfach gewandelt hat. Große Veränderungen mußten namentlich bei den Abschnitten Fortbildungsschulen und Berufliches Bildungswesen vorgenommen werden, teilweise auch beim Abschnitt Mittelschulen. Erweiterungen geschahen durch Ergänzungen zum Abschnitt Weibliche Berufsbildung (Ausbildung zur Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege etc.) und durch Hinweise auf soziale Einrichtungen (Jugendamt, Waldschulen). So legt auch die neue Darstellung Zeugnis ab von der zielbewußten und weitausschauenden Arbeit des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete der Schule und der Erziehung.

Zu den Monographien sei folgendes bemerkt: Grundsätzlich ausgeschlossen von der Darstellung wurden die Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke, soweit ihre Aufnahme nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt war, wie bei den privaten Mittelschulen mit eigener Maturität, und besonders auch den Klosterschulen der Innerschweiz, die dort z. T. an Stelle der staatlichen Schulen treten. Auch bei den selbständigen Berufsschulen, die, wenn sie nicht Staats- oder Gemeindeanstalten sind, doch vielfach Gemeinde-, Kantons- oder Bundessubvention empfangen, ließ sich der Schnitt zwischen öffentlich und privat nicht einwandfrei machen, so wenig wie bei den Spezialanstalten, die oft gemeinnützige Institutionen sind. So ist der Rahmen des öffentlichen Schulwesens möglichst weit gefaßt worden.

Den kantonalen Erziehungsdirektionen, die mit großer Sorgfalt unser Druckmanuskript durchsahen und dabei vielfach ihr starkes Interesse an unserer Arbeit bekundeten, sprechen wir für ihre Mühewaltung unsern verbindlichen Dank aus.

Einleitung.

A. Bund und Kantone.

Die Schulgesetzgebung in der Schweiz ist Sache der Kantone. Der Einfluß des Bundes macht sich jedoch auf die kantonale Schulgesetzgebung geltend durch eine Anzahl von Forderungen, die in die Vielgestaltigkeit doch eine gewisse Einheitlichkeit gebracht haben.

In bezug auf die Primarschule verlangt der Bund das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit eines genügenden Primarunterrichts unter ausschließlich staatlicher Leitung und die Beobachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen (Art. 27 und 49 der Bundesverfassung). Dazu kommen Verfügungen über den Turnunterricht und die auf die Schulkinder sich beziehenden Bestimmungen betreffend die Arbeit in den Fabriken (Art. 102 der Militärorganisation und Art. 70 ff. des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken). Sehr beeinträchtigend für die Souveränität der Kantone sind jedoch diese Bestimmungen nicht, auch nicht Art. 27 bis der Bundesverfassung und das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 mit Abänderung vom 15. März 1930 und die Vollziehungsverordnung desselben vom 17. Januar 1906, die lediglich die finanzielle Beihilfe des Bundes an die Kantone festlegen. Da aber die Zwecke, für die die Bundesbeiträge verwendet werden dürfen, für alle Kantone die gleichen sind, ist neben Obligatorium und Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Bundesunterstützung ein Faktor, der auf Nivellierung hindrängt.

In bezug auf das schweizerische Mittelschulwesen erfährt die kantonale Hoheit ihre Schranken durch Bundesbestimmungen, die namentlich in Hinsicht auf jene Berufsarten getroffen sind, in denen laut Art. 33 der Bundesverfassung Befähigungsausweise erworben werden können, die für die ganze Eidgenossenschaft gültig sind. So stellt der Bund die Maturitätsprogramme auf für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. (Seit 1913 kann auch ein eidgenössisches Patent für Grundbuchgeometer erworben werden.)

Die grundlegenden Bestimmungen sind zurzeit niedergelegt in der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925, im Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und im Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission vom 23. Januar 1925.

Auf Grund der Maturitätsverordnung vom 20. Januar 1925 anerkennt der schweizerische Bundesrat drei Typen von Maturitäts-

ausweisen: A, B, C. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte). Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat eine Ergänzungsprüfung in Latein vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. Die Maturitätsausweise nach Typus A, B, C berechtigen zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule.[1])

Diese Maturitätsausweise werden entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Für Kandidaten, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen Lehranstalt erworben werden können, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Maturitätsreglement vom 23. Januar 1925). Die drei Typen von Maturitätsausweisen, die vom Bundesrat anerkannt sind, müssen, um gültig zu sein, die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen. Im übrigen sollen sie charakterisiert sein dadurch, daß sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen:

Typus A: Des Lateinischen und Griechischen.
Typus B: Des Lateinischen und der modernen Sprachen.
Typus C: Der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Damit der Lehrplan einer Anstalt Gewähr biete, daß die Maturitätsziele durch einen rationellen Unterricht erreicht werden, der den Anforderungen der Didaktik und der Hygiene entspricht, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein. (Mindestalter der Abiturienten zurückgelegtes 18. Altersjahr.) Wenn es die regionalen Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, kann die eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Maturitätsausweises auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen, aber nur dann, wenn die oben genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme

---

[1]) Wer nicht im Besitze eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B oder C ist, kann an die Eidgenössische Technische Hochschule aufgenommen werden auf Grund der im Reglement über die Zulassung an diese Anstalt aufgestellten Bedingungen.

auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet ist.

Die Schulen, deren Reifezeugnis zurzeit zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten, zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule berechtigen, sind die folgenden:

		Typen der Maturitätszeugnisse
Zürich:	Gymnasium der Kantonsschule	A. B.
	Kantonale Industrieschule (Oberrealschule)	C.
	Freies Gymnasium	A. B. C.
Winterthur:	Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule)	A. B. C.
Bern:	Städtisches Gymnasium (Literarschule)	A. B.
	Städtisches Gymnasium (Realschule)	C.
	Freies Gymnasium	A. B. C.
Biel:	Städtisches Gymnasium	A. B. C.
Burgdorf:	Gymnasium	A. B. C.
Pruntrut:	Ecole cantonale de Porrentruy	A. B. C.
Luzern:	Kantonsschule	A. B. C.
Schwyz:	Kollegium Maria-Hilf	A. B. C.
Immensee-Küßnacht:	Lehranstalt Bethlehem	A. B.
Einsiedeln:	Stiftsschule des Klosters Einsiedeln	A. B.
Altdorf:	Kollegium Karl Borromäus	A.
Sarnen:	Kantonale Lehranstalt	A. B.
Engelberg:	Lehranstalt des Benediktinerstiftes	A.
Stans:	Kollegium St. Fidelis	A.
Zug:	Kantonsschule	A. B. C.
Freiburg:	Collège cantonal St-Michel	A. B. C.
	Lycée cantonal de jeunes filles	A. B.
Solothurn:	Kantonsschule	A. B. C.
Basel:	Gymnasium	A.
	Obere Realschule	C.
	Höhere Töchterschule	B.
Schaffhausen:	Kantonsschule	A. B. C.
Trogen:	Kantonsschule von Appenzell A.-Rh.	A. B. C.
St. Gallen:	Kantonsschule	A. B. C.
Chur:	Bündnerische Kantonsschule	A. B. C.
Schiers:	Evangelische Lehranstalt in Schiers	A. B. C.
Frauenfeld:	Thurgauische Kantonsschule	A. B. C.
Lugano:	Liceo cantonale	A. B. C.
Lausanne:	Gymnase classique cantonal	A. B.
	Gymnase scientifique cantonal	C.
	Ecole réale supérieure des jeunes filles	B.

		Typen der Maturitätszeugnisse
Sitten:	Collège classique	A. B.
	Ecole industrielle supérieure	C.
St-Maurice:	Collège classique	A. B.
Brig:	Kollegium	A. B.
Neuenburg:	Gymnase cantonal	A. B. C.
	Ecole supérieure des jeunes filles	B.
La Chaux-de-Fonds:	Gymnase communal	A. B. C.
Genf:	Collège de Genève	A. B. C.
	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles	B.

Bedingt anerkannt sind die Reifezeugnisse der Kantonsschule Aarau, und zwar für Typus A, B und C. An die Anerkennung im März 1930 knüpfte der Bundesrat die Bedingung, daß der Regierungsrat eine Verordnung zu erlassen habe, durch die ein engerer Anschluß der Bezirksschulen an die Kantonsschule in Muttersprache, Französisch, Latein, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte gewährleistet werde. Die Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften ist im Gang.

Die Leistungen der in diesem Verzeichnis aufgeführten Anstalten werden durch die eidgenössische Maturitätskommission überwacht.

Durch die vom Bund aufgestellten Richtlinien werden die kantonalen Gesetzgebungen beeinflußt. Die Maturitätsordnungen der einzelnen Kantone entsprechen im großen und ganzen der eidgenössischen Maturitätsverordnung.

Direkt dem Bunde unterstellt ist eine einzige Schule: Die Eidgenössische Technische Hochschule.

Auch das übrige berufliche Bildungswesen erfährt Beeinflussung durch den Bund, der durch Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 (Vollziehungsverordnung im Entwurf) das Obligatorium des beruflichen Unterrichts für Lehrlinge ausspricht und der jährliche Beiträge festsetzt an die Anstalten und Kurse

a) für die gewerblich-industrielle Berufsbildung;
b) für die kaufmännische Berufsbildung;
c) für die landwirtschaftliche Berufsbildung;
d) für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

B. Die kantonale Schulorganisation.

Das öffentliche Bildungswesen in der Schweiz zeigt auf den ersten Blick eine große Dezentralisation, die durch seine föderative Gestaltung bedingt ist. Doch lassen sich bei allen durch besondere Verhältnisse begründeten Abweichungen in den einzelnen Kan-

tonen (verschiedene Sprache, verschiedene Konfession, geographische Verschiedenheit) einheitliche große Richtlinien nachweisen, die das Ergebnis der geschilderten Beziehungen zwischen Bund und kantonaler Schulgesetzgebung sind.

Es läßt sich ohne Zwang eine Vier-Gruppierung vornehmen, die den kantonalen Schulaufbau in die Primarschule (inklusive Erweiterte Primaroberschule und Fortbildungsschule), die Sekundarschule, die Mittel- und Berufsschulen und die Hochschulen zerlegt.

Primarschulen. Die eigentliche schweizerische Volksschule ist die obligatorische Primarschule. Ihr voran gehen oft für das vorschulpflichtige Alter die Kleinkinderschulen und die Kindergärten, die in der romanischen Schweiz zu einem integrierenden Teil des Primarschulunterrichts geworden sind, während sie in der deutschen Schweiz meist von der Gemeinde oder von Privaten unterhalten werden (Baselstadt staatlich, aber fakultativ).

Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne des Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden. Dabei sind inbegriffen: a) die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen); b) die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind; c) die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben. Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 17. Januar 1906).

Der Besuch der Primarschule ist obligatorisch und unentgeltlich für jedes in der Schweiz lebende Kind (also für Schweizer und Ausländer). Sie ist einerseits die einzige Bildungsmöglichkeit für diejenigen Kinder, denen der Besuch einer höhern Schulstufe unmöglich ist, und andererseits die Vorstufe für die auf der Primar-, respektive Volksschule aufbauenden Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen.

Verschiedene Kantone kennen auch den Begriff der Erweiterten Primaroberschule. Die Bezeichnungen dafür sind verschieden: Bern (Erweiterte Primarschule), Freiburg (Regionalschule), Waadt (Classes primaires supérieures). Materiell ist festzustellen, daß es sich hier um Primarschulen mit erweitertem Pen-

sum handelt, also um ein Mittelding zwischen Primar- und Sekundarschule. In den Schulgesetzgebungen der Kantone, die diese Einrichtung kennen (Bern, Freiburg, Waadt [1]), wird die Erweiterte Primaroberschule der Primarschulstufe zugewiesen. Es ist jedoch schwer, eine genaue Grenzlinie zu ziehen zwischen dieser Schulgattung und den eigentlichen Sekundarschulen, zumal jene in ihrem Lehrplan oft gleich große Anforderungen stellt, wie in andern Kantonen die eigentliche Sekundarschule. Die Erweiterte Primaroberschule bedeutet den Abschluß der Primarschule entweder in der Weise, daß sie neben die obersten Klassen der Primarschule tritt, oder daß sie die obern Primarklassen überhaupt ersetzt. Ihr Lehrplan ist im großen und ganzen derjenige der Primarschule. Er geht nur in sprachlicher Beziehung weiter, indem er eine Fremdsprache (Französisch beziehungsweise Deutsch, im Kanton Freiburg auch landwirtschaftliche Disziplinen) aufnimmt.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule" umfaßt diejenigen Bildungsanstalten, die über den Rahmen der eigentlichen Volksschulpflicht hinausgehen. Bis jetzt konnte mit Leichtigkeit eine allgemeine und berufliche Gruppe unterschieden werden. Die berufliche Gruppe umfaßte die Schulen gewerblich-industrieller kaufmännischer, hauswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Richtung, die allgemeine Fortbildungsschule diejenigen Anstalten, in denen Schüler der nachschulpflichtigen Zeit bis zur bürgerlichen Volljährigkeit hauptsächlich während des Wintersemesters in einer Reihe von Wochenstunden unterrichtet wurden. Zweck war Auffrischung und Vertiefung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse. Diese Umschreibung der allgemeinen Fortbildungsschule besteht heute noch teilweise zu Recht. Nur weist sie infolge der modernen Erziehungsbestrebungen neuerdings eine deutliche Tendenz nach der beruflichen, speziell beruflich-landwirtschaftlichen Seite auf. In Kantonen mit stark agrarischer Bevölkerung ersetzt in den bäuerlichen Gemeinden die landwirtschaftliche Fortbildungsschule die allgemeine. Jahr für Jahr wächst die Zahl der Kantone, die diesen neuen Zweig aus der allgemeinen Fortbildungsschule herausentwickelt haben. Heute kennen die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Wallis die landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Je nach ihrem Ursprung erscheint sie im kantonalen Schulorganismus entweder im Zusammenhang mit der allgemeinen Fortbildungsschule oder bei der landwirtschaftlichen Berufsbildung. [2])

---

[1]) Im Entwurf eines neuen Schulgesetzes für den Kanton Aargau steht an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Fortbildungsschule" der Name „Sekundarschule". Er wird jetzt schon in den amtlichen Erlassen neben dem bisherigen Namen geführt.

[2]) Wie die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Solothurn, die von Anfang an spezifisch beruflichen Charakter hatte.

Die bisherige berufliche Fortbildungsschule hat eine entsprechende Entwicklung durchgemacht durch eine deutliche Wendung vom Unterricht in allgemein beruflicher Richtung zum ausgesprochenen Fachunterricht. Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Entwurf einer Vollziehungsverordnung ersetzen den bisherigen Namen „berufliche Fortbildungsschule" durch die Bezeichnung „Berufsschulen" und „Fachkurse". Das Obligatorium des beruflichen Unterrichts für die Lehrlinge beiderlei Geschlechts ist nunmehr durch das Bundesgesetz ausgesprochen. Von diesem Gesetz werden nur die gewerblichen und kaufmännischen Schulen erfaßt, die nunmehr nicht mehr unter den Begriff „Fortbildungsschulen" fallen, sondern zu den beruflichen Bildungsanstalten gehören. Als Fortbildungsschulen werden demnach noch bezeichnet: die allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen (hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen) und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Ein Zwischenglied zwischen Primarschule und höherer Mittel- oder Berufsschule ist die Sekundarschule, wie der Name dieser Schulstufe in den meisten Kantonen lautet. Hier zeigt sich schon die Buntheit. Die Verschiedenheiten treten uns vor allem da entgegen, wo mehr als ein Schultypus vorhanden ist, der über die Unterrichtsforderungen der Primarschule hinausgeht, so im Kanton Bern, wo erweiterte Primarschulen und Sekundarschulen nebeneinander bestehen, ebenso in den Kantonen Luzern (Sekundar- und Mittelschulen), Freiburg (Regional- und Sekundarschulen), Baselland (Sekundar- und Bezirksschulen), Aargau (Fortbildungs-[Sekundar-] und Bezirksschulen), Waadt (Classes primaires supérieures und Collèges).

Die Sekundarschule stellt sich im allgemeinen dar als eine Schulstufe, deren Unterrichtsforderungen über den Rahmen der Primarschule hinausgehen. Je nachdem dieser Schultypus die Zweckbestimmung betont, einen abschließenden Unterricht zu vermitteln oder auf die höhern Mittelschulen vorbereiten zu wollen, trägt er mehr den Charakter eines erweiterten Primarunterrichts (Unterricht in den Fremdsprachen) oder bildet sich zu einem eigentlichen Progymnasium mit ausgesprochenem Fachunterricht und Aufnahme der alten Sprachen in den Lehrplan aus. Im erstern Fall ist die Sekundarschule Volksschule und wird von den betreffenden Kantonen als Fortsetzung und Abschluß des Primarunterrichts gedacht; im letztern Fall ist sie vorwiegend Vorbereitungsanstalt für einen höhern Unterricht und wird als untere Mittelschule bezeichnet. Die Variationen, die sich aus dieser Kombination ergeben, sind groß. Sie kommen in der Darstellung des kantonalen Aufbaus zum Ausdruck. (Im Kanton Baselstadt zum Beispiel ersetzt die Sekundarschule die obern Klassen der Primarschule; die

Bezirksschulen des Kantons Aargau hingegen betonen den progymnasialen Charakter.)

Die Mittelschulen und die Anstalten für berufliche Ausbildung stehen zwischen Volks- und Hochschulen. Nach unten ist die Grenze schwer zu ziehen wegen dem Zwischenglied der Sekundarschule; nach oben grenzen sich die Mittelschulen im weitern Sinne, zu denen auch die Fachschulen und übrigen beruflichen Bildungsanstalten (Lehrerseminarien, Techniken, Handelsschulen, Bildungsanstalten landwirtschaftlicher, industrieller und gewerblicher Natur) gehören, ab durch den auf Beruf oder Hochschule vorbereitenden Charakter ihres Unterrichts. Mittelschulen im engern Sinne sind diejenigen Anstalten, die den Zweck der Vermittlung einer allgemeinen geistigen Bildung und der Vorbereitung zum Eintritt in die Universitäten und die technischen Hochschulen verfolgen. Es sind dies die Kantonsschulen, Progymnasien, Gymnasien, Lyzeen, Industrie-, Realschulen etc. Die eigentlichen Vorbereitungsanstalten der Hochschulen sind die Kantonsschulen, die meistens außer den Gymnasien auch noch Abteilungen für berufliche Bildung umfassen. Die Lehrpläne der höhern Mittelschulen und der Anstalten für Berufsbildung sind außerordentlich verschieden. Die Anstalten haben nicht die gleiche Zahl von Jahreskursen. Sie beginnen nicht mit demselben Altersjahr; die Schüler erreichen bei der Reifeerklärung ein ganz verschiedenes Alter. In dem einen Kanton baut sich die Mittelschule unmittelbar auf der Primarschule auf, namentlich die Gymnasien verschiedener Kantone; im andern muß zunächst der Sekundarschultypus durchlaufen werden, namentlich vor dem Eintritt in eine Berufsschule. Regulierend wirken die Bestimmungen des Bundes über die Anerkennung des Maturitätsausweises.

Hochschulen besitzt die Schweiz eine staatliche Anzahl. Neben der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Bundesanstalt ist, bestehen sieben Universitäten, und zwar in Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Lausanne, Neuchâtel und Genf. Dazu kommen die städtische Handelshochschule in St. Gallen und die Theologische Fakultät in Luzern (römisch-katholisch).

A. Bundesanstalten.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich.

(Gegründet 1854.)

Die Eidgenössische Technische Hochschule besteht aus folgenden Fachabteilungen:

I. Architektur, 7 Semester;
II. Bauingenieurwesen, 8 Semester;

III. Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik, 8 Semester;
IV. Chemie, 7 Semester;
V. Pharmazie, 5 Semester;
VI. Forstwirtschaft, 7 Semester;
VII. Landwirtschaft, 7 Semester;
VIII. Kulturingenieurwesen, 7 Semester; mit Unterabteilung zur Ausbildung von Grundbuchgeometern, 5 Semester;
IX. Mathematik und Physik, 8 Semester;
X. Naturwissenschaften, 7—8 Semester;
XI. Militärwissenschaften, 2 Semester;
XII. Allgemeine Abteilung — Freifächer:

A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion: 1. Literatur, Sprachen und Philosophie; 2. historische und politische Wissenschaften; 3. Künste.

B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch-militärwissenschaftliche Sektion.

Die Abteilungen I—XI bilden die Fachabteilungen. Für die Organisation der Abteilung für Militärwissenschaften ist die vom Bundesrate erlassene Verordnung maßgebend.

Die Sektion A der Allgemeinen Abteilung dient der allgemeinen geistigen Entwicklung der Studierenden außerhalb der Grenzen ihrer Fachstudien. Die Sektion B umfaßt Unterrichtsgegenstände aus dem Gebiete der Fachstudien.

Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und, soweit möglich, Italienisch.

Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund von Normalstudienplänen erteilt.

Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester.

Die Eidgenössische Technische Hochschule nimmt Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, als Studierende an bestimmte Fachabteilungen auf, läßt Fachhörer zu bestimmten Fachabteilungen und Freifachhörer an die Allgemeine Abteilung zu.

Für die Aufnahme als Studierender wird das Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule[1]) oder die Ablegung der Aufnahmeprüfung verlangt. Die wegleitenden Grundsätze für gänzliche oder teilweise Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden vom Schweizerischen Schulrat auf Antrag der Aufnahmeprüfungskommission festgesetzt.

---

[1]) Verzeichnis Seiten 6/7

Für den Eintritt in ein höheres Semester ist der Nachweis anderweitiger entsprechender Hochschulstudien zu erbringen.

Die Wahl der im Rahmen einer Abteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilungen frei.

Jeder Studierende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung an der Abteilung XII A zu belegen. Speziell wird der Besuch der Fächer empfohlen, die der Pflege der allgemeinen Bildung dienen.

Die Fachabteilungen I—IV und VI—X erteilen Diplome.

Die Diplomprüfungen zerfallen in zwei Vordiplomprüfungen, in die Schlußdiplomprüfung und die Diplomarbeit. (Regulativ vom 10. Mai 1924.)

Erlangung der Doktorwürde. Die Eidgenössische Technische Hochschule erteilt die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften, der Mathematik oder der Naturwissenschaften auf Grund der in der Promotionsordnung vom 12. Juni 1926 festgelegten Bedingungen (Maturitäts- oder Aufnahmeprüfung, Hochschuldiplom, mindestens zweisemestriges Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule etc.)

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind folgende Annexanstalten angegliedert: die eidgenössische Materialprüfungsanstalt, die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die Versuchsanstalt für Wasserbau, das betriebswissenschaftliche Institut.

Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Da es sich nicht um eigentliche Schulen handelt, begnügen wir uns mit der Feststellung, daß folgende Anstalten in Frage kommen:

a) Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld bei Bern;
b) Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Oerlikon;
c) Agrikulturchemische Anstalten Bern-Liebefeld und Lausanne;
d) Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne;
e) Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Bern-Liebefeld;
f) Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil;
g) Westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau in Lausanne (errichtet durch Bundesbeschluß vom 17. Juni 1915).

Diese Anstalten kommen für den landwirtschaftlichen Unterricht in Betracht als Veranstalterinnen kurzfristiger Kurse.